

**Vorab per Mail: SII1.l@bmu.bund.de /**  
**SII1.n@bmu.bund.de**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare  
Sicherheit

Referat S II 1 (I)

Frau Referatsleiterin

Dr. Goli-Schabnam Akbarian

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

26. Juni 2018

Hans-Dieter Schmidt

Geschäftsführer

Telefon +49 34601 35 618

Telefax +49 34601 35 666

E-Mail: hd.schmidt@grube-teutschenthal.de

### **Verbändeanhörung Novelle StrISchV**

**Ihr Zeichen: S II 1 – 11415/00**

**Hier: Stellungnahme GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Frau Dr. Akbarian,

in vorstehender Angelegenheit übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Novelle der Strahlenschutzverordnung (StrISchV) mit der Bitte um Berücksichtigung im laufenden Anhörungsverfahren.

Angesichts der Akzeptanzdefizite bei der spezifischen Freigabe von festen Stoffen aus dem Rückbau von kerntechnischen Anlagen zur Beseitigung auf obertägigen Deponien (Deponieklassen DK I bis DK III) und der daraus resultierenden eingeschränkten Entsorgungssicherheit ist es erforderlich, im Zusammenhang mit der Novelle der StrISchV eine Regelung durch Ergänzung von § 36 StrISchV (in der Fassung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 30.05.2018) für die Unterbringung dieser Massen im Bergversatz zu finden.

Eine solche Unterbringung scheidet derzeit daran, dass dieser Entsorgungsweg in § 29 StrISchV a.F. nicht ausdrücklich benannt wird. Dies liegt daran, dass die StrISchV unter Entsorgung ausschließlich die Beseitigung versteht; und zwar Beseitigung als alleinig sicherstellenden Weg, diese Abfälle endgültig der Biosphäre und einer Rückholbarkeit zur Wiedernutzung zu entziehen. Daher werden ausschließlich die Deponierung (übertägig und ggf. auch untertägig) und Verbrennung als geeignete Entsorgungsoptionen angesehen.

Dabei wird übersehen, dass Untertagedeponien in langzeitstabilen untertägigen Hohlräumen betrieben werden; und zwar deshalb in langzeitstabilen Hohlräumen, um eingelagerte Abfälle bei sich ergebender Möglichkeit Ihrer Wiederverwendung zur Aufbereitung und Wiedernutzung zurück zu holen. Damit wäre nach derzeit noch geltender Rechtslage ein langzeitsicherer Abschluss der eingelagerten, spezifisch zur Beseitigung auf Deponien freigegebenen festen Stoffen aus dem Rückbau kerntechnischer Anlagen gerade nicht sichergestellt.

Ebenso kann bei der Beseitigung fester Stoffe auf über-tägigen Deponien eine spätere (unwissentliche oder beabsichtigte) (Wieder)Verwendung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Außerdem werden solche Deponien aus unterschiedlichen Gründen zunehmend zurückgebaut („Urban-minig“).

Demgegenüber erfolgt im Versatzbergbau die Einlagerung von mineralischen Abfällen (wie die o.g. festen Stoffe und Bauschutt aus dem Rückbau von KKW) endgültig, und zwar zum Zwecke einsturzgefährdeter (gebirgsschlaggefährdeter) Hohlräume. Aus diesem Grund **verbietet sich eine Rückholung** bereits aus bergrechtlicher Sicht **dauerhaft**. Zum Nachweis eines tatsächlich gegebenen langzeitsicheren Abschlusses dieser Stoffe von der Biosphäre ist als Voraussetzung für deren Einlagerung für jeden Versatzbergbaustandort ein Langzeitsicherheitsnachweis unabdingbar, der für jeden aktuell betriebenen Versatzbergwerksstandort vorliegt.

Damit verfügt nach unserer Auffassung ausschließlich das Versatzbergwerk über die Endlagereigenschaft einer langzeitsicheren Beseitigung der eigentlich zur überirdischen Deponierung freigegebenen festen Stoffe bzw. des Bauschutts aus dem Rückbau kerntechnischer Anlagen; nicht aber konventionelle Abfalldeponien (über- bzw. unter-tägig) oder die Verbrennung (mit anschließender Beseitigung der Verbrennungsrückstände auf über-tägigen Abfalldeponien).

Gemäß § 31 Abs. 3 StrlSchV n.V. ist für eine Freigabe radioaktiver Stoffe (uneingeschränkt oder spezifisch) das Dosiskriterium entscheidend, nämlich dass für „[...] *Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe* [...] *nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten darf.*“

Hierzu ist festzustellen, dass im Gegensatz zur Freigabe künstlicher radioaktiver Stoffe bei der Entlassung aus der Überwachung von Rückständen, die nur natürliche Radionuklide enthalten (entspricht sinngemäß der Freigabe) im Untertagebereich in Bezug auf die Überwachungsgrenzen (Aktivität in Bq/g; entspricht den Freigabewerten) nicht zwischen Beseitigung (Untertagedeponie, DK IV) und Verwertung (in einem Versatzbergwerk) unterschieden wird. Bei Einhaltung der Überwachungsgrenzen (gem. Anlage XII, Teil B StrlSchV a.V.) wird das Dosiskriterium – das bei natürlichen radioaktiven Stoffen 1 mSv/a beträgt – sicher eingehalten.

**Bei Anwendung des für die Herleitung der genannten Überwachungsgrenzen verwendeten Rechenmodells auf die Einlagerung von spezifisch freigegebenen festen Stoffen aus dem Rückbau von kerntechnischen Anlagen im salinaren Versatzbergwerk würde auch das Dosiskriterium von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr eingehalten werden.**

Überdies sind bei dieser Entsorgungsoption auch die Voraussetzungen des § 40 StrlSchV n.F. erfüllt.

Nach alledem kann nach unserer Überzeugung ausschließlich eine Zulassung auch dieses Weges die langfristige Entsorgungssicherheit der anstehenden, eingeschränkt freigemessenen Rückbaumassen gewährleisten.

Die Stellungnahme wurde unter fachlicher Beteiligung von Herrn Dr. rer.nat. Dietmar Weiß, ehemals Gesellschaft für Reaktorsicherheit Berlin, erarbeitet, der mit dem Thema über langjährige Tätigkeiten in einschlägigen Gremien vertraut ist.

Für Rückfragen stehen wir, ebenso wie Herr Dr. Weiß, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Glückauf

**GTS**  
**Grube Teutschenthal**  
**Sicherungs GmbH & Co. KG**

Schmidt  
Geschäftsführer